VERORDNUNG (EWG) Nr. 3270/81 DES RATES

vom 16. November 1981

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2053/81, (EWG) Nr. 2054/81, (EWG) Nr. 2055/81, (EWG) Nr. 2056/81 und (EWG) Nr. 2057/81 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Weine der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal (1981/82)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2053/81 [1], (EWG) Nr. 2054/81 [2], (EWG) Nr. 2055/81 [3], (EWG) Nr. 2056/81 [4] und (EWG) Nr. 2057/81 [5] für die Einfuhr von bestimmten Weinen mit Ursprung in Portugal in die Neunergemeinschaft Gemeinschaftszollkontigente eröffnet. Die Verordnung (EWG) Nr. 2370/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der Regelung für den Handel Griechenlands mit Portugal [6] sieht vor, daß ab ihrem Inkrafttreten Griechenland diese Zollmaßnahmen anwenden muß. Die vorgenannten Verordnungen sind daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2053/81 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird „Neunergemeinschaft" ersetzt durch: „Gemeinschaft".
2. In Artikel 1 Absatz 1 wird die Menge von 4 000 hl auf 4 050 hl erhöht.
3. In Artikel 1 wird dem Absatz 2 folgender Satz hinzugefügt:

   „Im Rahmen dieser Zollkontingente wendet Griechenland die gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte von 1979 und der Verordnung (EWG) Nr. 2370/81 berechneten Zollsätze an."
4. In Artikel 2 Absatz 3 wird die Menge von 410 hl auf 460 hl erhöht.
5. An Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:

   „(4) Ergibt sich in Griechenland ein Bedarf an derartigen Erzeugnissen, so nimmt es die Ziehung einer angemessenen Quote auf die Reserve vor, soweit diese es zuläßt."

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2054/81 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird „Neunergemeinschaft" ersetzt durch: „Gemeinschaft".
2. In Artikel 1 wird dem Absatz 2 folgender Satz hinzugefügt:

   „Im Rahmen dieser Zollkontingente wendet Griechenland die gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte von 1979 und der Verordnung (EWG) Nr. 2370/81 berechneten Zollsätze an."
3. An Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:

   „(4) Ergibt sich in Griechenland ein Bedarf an derartigen Erzeugnissen, so nimmt es die Ziehung einer angemessenen Quote auf die Reserve vor, soweit diese es zuläßt."

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 2055/81 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird „Neunergemeinschaft" ersetzt durch: „Gemeinschaft".
2. In Artikel 1 Absatz 1 wird die Menge von 2 000 hl auf 2 010 hl erhöht.
3. In Artikel 1 wird dem Absatz 1 folgender Satz hinzugefügt:

   „Im Rahmen dieses Zollkontingents wendet Griechenland die gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte von 1979 und der Verordnung (EWG) Nr. 2370/81 berechneten Zollsätze an."
4. In Artikel 2 Absatz 3 wird die Menge von 515 hl auf 525 hl erhöht.
5. An Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:

   „(4) Ergibt sich in Griechenland ein Bedarf an derartigen Erzeugnissen, so nimmt es die Ziehung einer angemessenen Quote auf die Reserve vor, soweit diese es zuläßt."

---

[1] ABl. Nr. L 202 vom 22. 7. 1981, S. 17.
[2] ABl. Nr. L 202 vom 22. 7. 1981, S. 21.
[3] ABl. Nr. L 202 vom 22. 7. 1981, S. 25.
[4] ABl. Nr. L 202 vom 22. 7. 1981, S. 31.
[5] ABl. Nr. L 202 vom 22. 7. 1981, S. 37.
[6] ABl. Nr. L 236 vom 21. 8. 1981, S. 1.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 2056/81 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird „Neunergemeinschaft" ersetzt durch: „Gemeinschaft".
2. In Artikel 1 Absatz 1 wird die Menge von 5 000 hl auf 5 025 hl erhöht.
3. In Artikel 1 wird dem Absatz 1 folgender Satz hinzugefügt:

   „Im Rahmen dieses Zollkontingents wendet Griechenland die gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte von 1979 und der Verordnung (EWG) Nr. 2370/81 berechneten Zollsätze an."
4. In Artikel 2 Absatz 3 wird die Menge von 1 270 hl auf 1 295 hl erhöht.
5. An Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:

   „(4) Ergibt sich in Griechenland ein Bedarf an derartigen Erzeugnissen, so nimmt es die Ziehung einer angemessenen Quote auf die Reserve vor, soweit diese es zuläßt."

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 2057/81 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird „Neunergemeinschaft" ersetzt durch: „Gemeinschaft".
2. In Artikel 1 Absatz 1 wird die Menge von 120 000 hl auf 120 400 hl erhöht.
3. In Artikel 1 wird dem Absatz 2 folgender Satz hinzugefügt:

   „Im Rahmen dieser Zollkontingente wendet Griechenland die gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte von 1979 und der Verordnung (EWG) Nr. 2370/81 berechneten Zollsätze an."
4. In Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) wird die Menge von 24 120 hl auf 24 520 hl erhöht.
5. An Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:

   „(3) Ergibt sich in Griechenland ein Bedarf an derartigen Erzeugnissen, so nimmt es die Ziehung einer angemessenen Quote auf die Reserve vor, soweit diese es zuläßt."

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. November 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

CARRINGTON